

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1960	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	17. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Wirtschaftshilfe für Berlin (West)	67
2120	23. 12. 1959	RdErl. d. Innenministers Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter; hier: Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen	73
2163	21. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vermittlung deutscher Kinder an Pflegeeltern in den Niederlanden durch deutsche Jugendämter	78
23212	22. 12. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe	80
651	1. 1. 1960	Bek. d. Finanzministers Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe	81

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	86
29. 12. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V.	86
	Finanzminister	
29. 12. 1959	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	86
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
23. 12. 1959	RdErl. — Versorgung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und Verwertung der Konfiskate	86
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 1 v. 1. 1. 1960	87/88

I.

20021

Wirtschaftshilfe für Berlin (West)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr, zugl. im Namen d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister, v. 17. 12. 1959 — III/C — 47 — 10 — 1/60

Anlage 1

Die Landesregierung hat durch ihren Aufruf „Wir helfen Berlin!“ vom 18. 3. 1959 (Anlage 1) an alle Behörden und Dienststellen des Landes, alle Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und alle verantwortlichen Leiter der Betriebe der öffentlichen Hand den Appell gerichtet, in verstärktem Umfange Aufträge an die Westberliner Wirtschaft zu vergeben.

1. Hierzu wird für die Landesbehörden bestimmt:

1.1 Jeder Behördenleiter trägt die Verantwortung dafür, daß bei Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in seiner Behörde die nachfolgenden Bestimmungen beachtet werden. Er bestellt einen Berlin-Beauftragten, soweit er diese Aufgabe nicht persönlich wahrnimmt, und meldet die Bestellung sowie jede Änderung der vorgeetzten Behörde.

1.2 Der Berlin-Beauftragte hat in enger Fühlungnahme mit den für die Auftragsvergabe innerhalb seiner Behörde zuständigen Stellen für die Beachtung des Aufrufs der Landesregierung Sorge zu tragen und sich von diesen Stellen vierteljährlich über die nach Berlin vergebenen Aufträge unterrichten zu lassen.

1.3 Auf die Auftragsvergabe sind die am 31. 3. 1954 vom Bundeskabinett beschlossenen „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ (Anlage 2) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Anlage 2

1.31 Zu § 1 Buchst. b

Als notleidendes Gebiet wird nur die Stadt Berlin (West) anerkannt.

1.32 Zu § 3

Der Nachweis, daß es sich um einen zu bevorzugenden Bewerber handelt, ist spätestens bei Abgabe des Angebots zu führen.

1.33 Zu § 4 Abs. 1 u. 2

In allen geeigneten Fällen ist die vom Senat der Stadt Berlin (West) im Einvernehmen mit den entsprechenden Organisationen des Handels, des Handwerks und der Industrie eingerichtete

Berliner Absatz-Organisation (BAO),

Bonn, Markt 11

Tel. 3 60 51, FS: 0886/669

zwecks Firmenbenennung einzuschalten. Die BAO ist in der Lage, bei eiligen Ausschreibungen umgehend geeignete Firmen namhaft zu machen und sonstige Auskünfte über Berliner Betriebe zu geben.

1.34 Zu § 4 Abs. 3

Nach näherer Bestimmung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 9. September 1952 (BGBl. I S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung wird für jeden nach Berlin vergebenen Auftrag der im Gesetz bestimmten Art ein Betrag in Höhe von 4 v. H. der gezahlten Auftragssumme vom Finanzamt vergütet, in der Regel durch Anrechnung auf die Umsatzsteuerschuld; dies gilt nach § 5 des Gesetzes auch für Behörden (Körperschaften des öffentlichen Rechts). Da die Umsatzsteuerschuld der Landesverwaltung durch eine Pauschalzahlung abgegolten wird und deshalb nicht gekürzt werden kann, wird der auftragvergebenden Behörde der entsprechende Betrag vom Finanzamt rückvergütet (s. a. RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 — Anlage 3 —).

Anlage 3

Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Angemessenheit eines Berliner Angebots ist deshalb, unbeschadet der buchungstechnischen Behandlung

der erwähnten Rückvergütung, stets der Preis zugrunde zu legen, der sich nach Kürzung der Angebotssumme um 4 v. H. ergibt.

1.35 Zu § 4 Abs. 4

Zu dem Begriff „geringfügig“ wird bemerkt:

1.351 Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Überschreitung des wirtschaftlichsten Angebots sich in fiskalisch vertretbaren Grenzen halten muß. Die Beschaffungsstellen haben in der Regel unter Abwägung aller Umstände und in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob nach der Lage des Falles diese Grenzen gewahrt sind. Erforderlichenfalls sollen sie die Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde einholen.

1.352 Überschreitungen sind als vertretbar anzusehen, wenn das Angebot des bevorzugten Bewerbers bei Angeboten

bis 5 000 DM höchstens 5 v. H.

für den Betrag,

der über 5 000 DM liegt,

höchstens 4 v. H.

für den Betrag,

der über 10 000 DM liegt,

höchstens 3 v. H.

für den Betrag,

der über 50 000 DM liegt,

höchstens 2 v. H.

für den Betrag,

der über 100 000 DM liegt,

höchstens 1 v. H.

für den Betrag,

der über 500 000 DM liegt,

höchstens 0,5 v. H.

über dem wirtschaftlichsten Angebot liegt.

2. Alle Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, in gleicher Weise zu verfahren und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Soweit zur Durchführung eines Auftrages Zuschüsse des Landes gewährt werden, ist die Gewährung der Zuschüsse grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, daß die für die Landesbehörden geltenden Bestimmungen beachtet werden.

3. Es werden aufgehoben:

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. d. Wirtschaftsministers vom 28. 9. 1950 (MBl. NW. S. 915) nebst Anlage

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge RV d. Justizministers vom 6. 1. 1951 (— n. v. — 5400 — V 2.13)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Finanzministers vom 26. 2. 1951 (MBl. NW. S. 168) betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge RV d. Justizministers vom 4. 7. 1951 (— n. v. — 5400 — V 2.13)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 15. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1201) nebst Anlagen 1 u. 2 betr. Vergabe öffentlicher Aufträge;

hier: Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor —

RV d. Justizministers vom 9. 11. 1951 (— n. v. — 5400 — V 2.13)

betr. Vergabe öffentlicher Aufträge;

hier: Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor —

RdErl. d. Finanzministers vom 30. 6. 1952 (MBI. NW. S. 730)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 30. 6. 1952 (— n. v. — II/1 d — 113 — 51 —)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RV d. Justizministers vom 9. 7. 1952 (— n. v. — 5400 — V 2.13)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers vom 23. 7. 1952 (MBI. NW. S. 955)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Finanzministers vom 2. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1052)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers vom 30. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1228)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 14. 3. 1955 (MBI. NW. S. 652)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Kultusministers vom 30. 4. 1955 (ABl. KM. NW. S. 68)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RV d. Justizministers vom 5. 5. 1955 (— n. v. — 5400 — I B. 13)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (West-Sektor) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RV d. Justizministers vom 15. 8. 1956 (— n. v. — 5400 — I B. 13)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (West-Sektor) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 28. 12. 1956 (MBI. NW. 1957 S. 14)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 28. 5. 1957 (— n. v. — III/G 1 — 11—02 —)

betr. Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; hier: Meldeverfahren

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr, zugl. im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister, vom 18. 3. 1959 (MBI. NW. S. 731/732)

betr. Wirtschaftshilfe für Berlin (West)

AV d. Justizministers vom 8. 4. 1959 (JMBl. NRW. S. 86)

betr. Wirtschaftshilfe für Berlin (West)

Anlage 1

Wir helfen Berlin!

Mit den Menschen an Rhein und Ruhr, Weser und Lippe bekennt sich auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nachdrücklich zur Schicksalsgemeinschaft mit der freien Stadt Berlin. Dem ganzen deutschen Volk geben die Berliner in entscheidungsschwerer Zeit ein leuchtendes Beispiel mutiger freiheitlicher und demokratischer Gesinnung und Haltung.

Die Lage Berlins geht uns alle an! Die Freiheit der Deutschen in der Bundesrepublik ist untrennbar verknüpft mit der Freiheit der Deutschen in Berlin. Fällt diese der Bedrohung aus dem Osten zum Opfer, dann ist auch unsere Freiheit aufs höchste gefährdet. Bei der Erhaltung ihrer freiheitlichen Arbeits- und Lebensmöglichkeiten können wir den Berlinern besonders wirksam durch verstärkte Auftragserteilung helfen. Die Vertreter der Wirtschaft unseres Landes haben sich bereits in vorbildlicher Weise zu dieser Verpflichtung bekannt.

Die Landesregierung erwartet, daß alle Behörden und Dienststellen des Landes, alle Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und alle verantwortlichen Leiter der Betriebe der öffentlichen Hand, unbeschadet berechtigter Interessen anderer Unternehmen, in noch größerem Umfange als bisher Aufträge an Berliner Firmen vergeben. Jeder Auftrag für die Westberliner Wirtschaft stärkt die innere Widerstandskraft der alten deutschen Hauptstadt und erleichtert es den Staatsmännern der Bundesrepublik und ihrer Verbündeten, in Festigkeit und Besonnenheit die Berlin und uns allen drohende Gefahr abzuwenden.

Berlin-Beauftragte, die nach Maßgabe besonderer Anordnung in allen dafür geeigneten Behörden und öffentlichen Betrieben zu bestellen sind, werden dafür sorgen, daß unser Bekenntnis zu Berlin auch innerhalb der gesamten öffentlichen Verwaltung unseres Landes in die Tat umgesetzt wird.

Düsseldorf, den 18. März 1959.

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Lauscher

Der Arbeits- und Sozialminister

Ernst

Der Kultusminister

Schütz

Der Finanzminister

Dr. Sträter

Der Minister

für Wirtschaft und Verkehr für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

(MBI. NW. 1959 S. 729/30)

Anlage 2

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Beschlossen von der Bundesregierung am 31. März 1954.

I. Bevorzugte Bewerber

§ 1

Abgrenzung

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201 ff.) berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1—4, 14 BVFG) sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist (§ 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG);
- b) Personen und Unternehmen aus den Gebieten, die der Bundesminister für Wirtschaft als notleidende Gebiete im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anerkannt hat.

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit
der nach § 1 a bevorzugten Bewerber

- (1) Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person

ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen. Für Vertriebene gelten die bisher nach den Länderflüchtlingsgesetzen ausgestellten Ausweise — in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nur die Ausweise A — solange weiter, bis sie durch die Ausweise A oder B gemäß § 15 BVFG ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Unternehmen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregistrauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9—13 BVFG).

§ 3

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1 b bevorzugten Bewerber

(1) Bei Personen und Unternehmen aus den als notleidend anerkannten Gebieten ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz in einem der als notleidend anerkannten Gebiete hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelandete Leistung in einer innerhalb desselben gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in einer Fertigungsstätte ausführt, die in einem als notleidend erklärten Gebiet liegt.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz in einem als notleidend erklärten Gebiet hat und keine Niederlassung außerhalb der als notleidend erklärten Gebiete unterhält. Wer seinen Sitz in einem als notleidend erklärten Gebiet hat und gleichzeitig Niederlassungen außerhalb der als notleidend erklärten Gebiete unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus den notleidenden Gebieten auszuführen.

II. Art und Ausmaß der Bevorzugung

§ 4

Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig bevorzugte Bewerber aus beiden in § 1 unter a) und b) genannten Gruppen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber nennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.

(3) Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich ist wie das eines anderen Bieters, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Treffen bei einem bevorzugten Bewerber die Merkmale des § 1 Buchstabe a mit den Merkmalen des § 1 Buchstabe b zusammen, so geht dieser Bewerber den Bewerbern vor, die nur die Merkmale eines der beiden Buchstaben für sich in Anspruch nehmen können.

(4) Liegt das Angebot eines bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Fall dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Vergabe von Leistungen aller Art einschließlich der Bauleistungen.

(6) Erfolgt entgegen den Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 eine Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern aus zwingenden Gründen nicht, so sind diese Gründe aktenkundig zu machen.

§ 5

Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (siehe § 4 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

§ 6

Sonderregelung für Berlin

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern aus dem Bundesgebiet auferlegt werden, Arbeitsgemeinschaften mit Westberliner Unternehmen des Baugewerbes und Baunebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 7

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 8

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Kabinettsbeschlüsse vom 14. März 1950, 2. Mai 1950, 9. Januar 1951, 29. Mai 1951 und 24. November 1952 und die zu ihrer Ausführung ergangenen Erlasse werden aufgehoben.

§ 9

Beginn der Anwendung

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

(BAnz. 1954 Nr. 68 S. 1)

Anlage 3

61105

Kürzung der Umsatzsteuerschuld nach dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (BGBl. I S. 621) ¹⁾

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1952 —
I A 1 a Tgb.-Nr. 8765/52

Nach § 3 des o. a. Gesetzes ist ein Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, seine Umsatzsteuerschuld für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) um 4 v. H. des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt an einen Westberliner Unternehmer gezahlt hat, wenn er

- a) von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erworben hat, die in Berlin (West) hergestellt worden und aus Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind,
- b) von einem Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände im Bundesgebiet hat zusammensetzen, einbauen oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile verwenden lassen, falls diese Gegenstände besonders berechnet worden sind,
- c) durch einen Westberliner Unternehmer in Berlin (West) Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, hat ausführen lassen, falls die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden und in das Bundesgebiet gelangt sind.

Übersteigt der Kürzungsbetrag die Umsatzsteuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum), so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung der

Umsatzsteuer durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen (§ 3 Abs. 4 a.a.O.).

Die unter den Buchstaben a) bis c) angeführten Voraussetzungen für die Kürzung der Umsatzsteuerschuld um 4 v. H. des Entgeltes müssen buchmäßig nachgewiesen sein. Wie der buchmäßige Nachweis zu führen ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 5 a.a.O.

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist festgestellt, wer als Westberliner Unternehmer zu gelten hat. Zu den Unternehmern im Bundesgebiet rechnen gemäß § 5 a.a.O. auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen es nicht erforderlich ist, daß sie die Gegenstände im Rahmen ihres Unternehmens erworben oder die Werkleistung im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

Die Umsatzsteuerschuld darf nicht gekürzt werden beim Erwerb folgender Gegenstände:

- a) Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
- b) Gebrauchtwaren;
- c) Antiquitäten;
- d) Briefmarken;
- e) Edelmetalle und Edelmetalllegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen überzogen sind);
- f) Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
- g) echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
- h) Erzeugnisse eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie Getreide, Mehl und Schrot oder Kleie aus Getreide und daraus hergestellte Backwaren.

Ich weise alle Dienststellen des Landes darauf hin, von der gesetzlichen Vergünstigung Gebrauch zu machen. Soweit Umsatzsteuervoranmeldungen dem Finanzamt eingereicht werden müssen, ist der Betrag von 4 v. H. des an den Westberliner Unternehmer gezahlten Entgeltes von der sonstigen Umsatzsteuerschuld zu kürzen; außerdem ist der Voranmeldung eine Erklärung über die Inanspruchnahme von Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) beizufügen, zu der Vordrucke beim Finanzamt erhältlich sind. Soweit Dienststellen des Landes keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das für sie örtlich zuständige Finanzamt einzureichen haben, aber von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erwerben usw., ist nur die Erklärung beim Finanzamt abzugeben.

Die Kürzungsbeträge sind beim Titel 69 „Vermischte Einnahmen“ des für die betreffende Dienststelle zuständigen Haushaltskapitels zu vereinnahmen.

Anmerkung:

- 1) Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) i. d. F. v. 9. September 1952 wurde durch folgende Gesetze geändert:
 Änderungsgesetz v. 15. April 1953 (BGBl. I S. 117),
 2. Änderungsgesetz v. 19. Dezember 1954 (BGBl. I S. 439),
 3. Änderungsgesetz v. 24. Dezember 1955 (BGBl. I S. 849),
 4. Änderungsgesetz v. 27. April 1957 (BGBl. I S. 400),
 5. Änderungsgesetz v. 25. März 1959 (BGBl. I S. 160).
 Die Kürzung der Umsatzsteuerschuld kann nach dem 5. Änderungsgesetz — soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen — für alle bis zum 31. Dezember 1964 gezahlten Entgelte in Anspruch genommen werden.

— MBl. NW 1960 S. 67.

2120

Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter; hier: Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1959 —
VI A 1 23.10.50 A 4 — 14.01.50

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934

(RGBl. I S. 531) i. Verb. mit § 9 des Gesetzes betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen v. 16. September 1899 (Gesetzssaml. S. 172) obliegt den Gesundheitsämtern insbesondere auch die Wahrnehmung der in den §§ 87 ff. StPO vorgesehenen gerichtsärztlichen Aufgaben bei Leichenöffnungen. Eine Ausübung dieser gerichtsärztlichen Tätigkeit setzt eine besondere Vorbildung voraus. Der Amtsarzt kann nicht in jedem Falle selbst die Leichenöffnungen vornehmen. Die gerichtsärztlich vorgebildeten Ärzte der Gesundheitsämter sind jedoch mit den nur in ihrem Amtsbereich anfallenden Leichenöffnungen im allgemeinen nicht voll und deswegen überwiegend mit noch anderen wesentlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes beschäftigt.

In einigen Bezirken führen aber auch die Universitätsprofessoren für gerichtliche Medizin die gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen durch. Die Übernahme dieser gerichtsärztlichen Aufgaben der Gesundheitsämter fördert die Lehr- und Forschungstätigkeit in den gerichtsmedizinischen Universitätsinstituten. Mit ihrer wissenschaftlichen Befähigung und Erfahrung unterstützen die Universitätsprofessoren in besonderer Weise die Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Verbrechensbekämpfung und Verbrechensaufklärung. Ihre Betrauung mit der Vornahme von Leichenöffnungen entlastet die Gesundheitsämter.

Es ist daher zweckmäßig, unter Aufhebung der bisherigen Bezirksprosekturen größere Bereiche zu bilden und die in jedem Bereich gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen von den hierfür besonders vorgebildeten, beamteten Ärzten eines Instituts oder einer Untersuchungsstelle vornehmen zu lassen.

Im Benehmen mit dem Justizminister teile ich hiermit die Verwaltungsbezirke des Landes unter Anlehnung an die Landgerichtsbezirke in die aus der Anlage 1 ersichtlichen sieben Gebiete ein, in denen die bestellten Ärzte der darunter genannten Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin und gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen tätig werden sollen.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen gerichtsärztliche Aufgaben nur im Rahmen der zuständigen Gesundheitsämter wahrzunehmen sind, müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Direktoren der Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin und die in der Anlage 1 genannten Leiter der gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen der Gesundheitsämter für die Tätigkeit außerhalb ihres Gesundheitsamtsbereichs von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten als Gerichtsärzte für die gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen im Nebenamt bestellt werden. Die Institutsdirektoren haben sich mit Genehmigung des Kultusministers, die Leiter der gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen mit Genehmigung ihres Dienstherrn zur Übernahme dieses Nebenamtes bereit erklärt. Für die Wahrnehmung der Aufgabe wird eine Vergütung nicht gewährt. Unkostenersatz und Gebühren für Leichenöffnungen nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) und dem dieser Verordnung beigefügten Tarif in der geltenden Fassung — z. Z. der Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Verrichtungen der Gesundheitsämter v. 7. Juli 1953 (GS. NW. S. 373) — fließen nicht mehr den Trägern der Gesundheitsämter, sondern den nach diesem Erlaß zuständigen Instituten oder Untersuchungsstellen zu. Über die Verwendung der Gebühren entscheiden die Träger der Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin und der gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen. Bei der Übertragung der genannten gerichtsärztlichen Aufgaben ist darauf hinzuweisen, daß

1. den nebenamtlichen Gerichtsärzten Instrumente des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht zur Verfügung stehen,
2. die nebenamtlichen Gerichtsärzte
 - a) von sich aus, soweit notwendig, einen zweiten Obduzenten und den Sektionsgehilfen beiziehen müssen,
 - b) ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung wahrnehmen und
 - c) dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich einen Abdruck des Obduktionsprotokolls unter Angabe des Anlasses der Obduktion übersenden müssen.

Anlage 1

Anlage 2 Das Muster eines Bestellungsschreibens ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit Rücksicht auf die Größe der sieben Bezirke sollen außerdem für die Institutsdirektoren und für die Leiter der Untersuchungsstellen Vertreter bestellt werden, die im Falle der Verhinderung des Institutsdirektors oder des Leiters der Untersuchungsstelle die gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen durchführen. Die Vertreter müssen ebenfalls Beamte sein und gerichtsärztliche Vorbildung besitzen. Ein Muster für die Bestellung von Vertretern ist als Anlage 3 beigelegt. Sollen mehrere Vertreter bestellt werden, sind die Schreiben sinngemäß zu fassen.

Anlage 3

Auf Grund von § 1 des Beschlusses über die Bildung Gerichtsärztlicher Ausschüsse in den Provinzen v. 30. 4. 1921 (Gesetzsamml. S. 372) wird die Ausführungsanweisung v. 25. 9. 1921 (VW. S. 462) im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Gemütszustands- und Leichenuntersuchungen“ ersetzt durch das Wort „Gemütszustandsuntersuchungen“.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „gerichtlichen Gemütszustands- und Leichenuntersuchungs-Verhandlungen“ ersetzt durch die Worte „Verhandlungen über gerichtliche Gemütszustandsuntersuchungen“.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Verminderung des Schreibwerks ist von dem Vorsitzenden des Gerichtsärztlichen Ausschusses durch Vereinbarung mit den Generalstaatsanwälten darauf hinzuwirken, daß in geeigneten Fällen (z. B. Einstellung des Verfahrens) die Urschriften der Verhandlungen den Regierungspräsidenten gegen Rückgabe zu den Gerichtsakten übersandt werden.“

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Die Runderlasse d. RuPr.MdI. v. 25. 3. 1935 — IV f 1787/1000 b (n. v.),

v. 27. 3. 1935 — IV f 1842/1000 b (n. v.),

v. 2. 7. 1935 (MBliV. S. 871),

d. Sozialministers v. 17. 3. 1948 — II B/3 — A VII/2 (n. v.),

v. 9. 6. 1948 — II B/3 — a VII/2 (n. v.),

v. 25. 9. 1949 — II B/3 — 08/1 (n. v.),

v. 5. 2. 1952 — II B/7 a — 08/14 (n. v.) u. v. 7. 6. 1952 — II B/7 a — 08/14 (n. v.)

werden aufgehoben.

Diese Regelung tritt am 1. April 1960 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Landkreise und kreisfreien Städte den jeweils für sie zuständigen und aus der Anlage 1 ersichtlichen Institutsdirektor oder Untersuchungsstellenleiter als Gerichtsarzt im Nebenamt bestellt haben, damit weiterhin eine reibungslose Durchführung der gerichtsärztlichen Leichenöffnungen gewährleistet ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 1

Bezirkseinteilung für die Vornahme der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen

1. Bonn:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn
Direktor: Prof. Dr. Elbel

Stadt Bonn LG-Bezirk Bonn

Landkreis Bonn
Euskirchen
Siegkreis

Stadt Aachen LG-Bezirk Aachen

Landkreis Aachen
Selfkantkreis
Jülich
Düren
Monschau
Schleiden

2. Köln:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Köln

Direktor: Prof. Dr. Manz

Stadt Köln LG-Bezirk Köln

Landkreis Köln
Bergheim (Erft)
Rhein. Berg. Kreis
Oberberg. Kreis

3. Düsseldorf:

Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie Düsseldorf

Direktor: Prof. Dr. N. N.

Stadt Düsseldorf LG-Bezirk Düsseldorf
Neuß
Leverkusen

Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Stadt Wuppertal LG-Bezirk Wuppertal
Remscheid
Solingen

Landkreis Rhein-Wupper

Stadt M.-Gladbach LG-Bezirk Mönchengladbach
Rheydt
Viersen

Landkreis Grevenbroich
Erkelenz

4. Duisburg:

Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg

Leiter: Ob.-Med.-Rat Dr. Greiner

Stadt Duisburg LG-Bezirk Duisburg
Mülheim (Ruhr)
Oberhausen

Landkreis Dinslaken
Rees
Kleve LG-Bezirk Kleve
Geldern
Moers

Stadt Krefeld LG-Bezirk Krefeld

Landkreis Kempen-Krefeld

5. Essen:

Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Essen

Leiter: Ob.-Med.-Rat Dr. Cortain

Stadt Essen LG-Bezirk Essen
Bottrop
Gelsenkirchen
Gladbeck

Landkreis Recklinghausen LG-Bezirk Bochum

Stadt Bochum LG-Bezirk Bochum
Herne
Wanne-Eickel
Wattenscheid
Witten

Stadt Recklinghausen

6. Dortmund:

Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund

Leiter: Ob.-Med.-Rat Dr. N. N.

Stadt Dortmund LG-Bezirk Dortmund
Castrop-Rauxel
Lünen
Hamm (Westf.)

Landkreis Unna
Arnsberg LG-Bezirk Arnsberg
Soest
Meschede
Brilon

Stadt Hagen LG-Bezirk Hagen
 Iserlohn
 Landkreis Iserlohn
 Ennepe-Ruhr
 Altena
 Stadt Lüdenscheid LG-Bezirk Siegen
 Siegen
 Landkreis Olpe LG-Bezirk Siegen
 Wittgenstein
 Siegen

7. Münster:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität
 Münster

Direktor: Prof. Dr. P o n s o l d

Stadt Münster LG-Bezirk Münster

Landkreis Münster
 Tecklenburg
 Steinfurt
 Ahaus
 Coesfeld
 Borken

Stadt Bocholt

Landkreis Lüdinghausen
 Beckum
 Warendorf

Stadt Bielefeld LG-Bezirk Bielefeld

Landkreis Bielefeld
 Lübbecke
 Minden

Stadt Herford

Landkreis Herford
 Halle
 Wiedenbrück
 Detmold LG-Bezirk Detmold
 Lemgo
 Paderborn LG-Bezirk Paderborn
 Höxter
 Warburg
 Büren
 Lippstadt

Anlage 2

Landkreis/Stadt

....., den

An

Herrn Prof. Dr. med.
 Direktor des Instituts für
 gerichtliche Medizin der
 Universität

An

Herrn Dr. med.
 Leiter der gerichtsärztlichen
 Untersuchungsstelle des Ge-
 sundheitsamtes der Stadt
 Essen/Dortmund/Duisburg

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt die Durchführung der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen, die das Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt im Rahmen der ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verb. mit § 7 Abs. 1 der zu diesem Gesetz ergangenen ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) obliegenden gerichtsärztlichen Tätigkeit zu übernehmen hat.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen.

Dem Gesundheitsamt sind jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls und ein Vermerk über den Anlaß für die Obduktion zu übersenden. Personal und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine Vergütung nicht gewährt. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung z. Z. der Verordnung vom 7. Juli 1953 (GS. NW. S. 373). Der Erlaß näherer Bestimmungen über die Gebühren und den Auslagenersatz bleibt Ihrem Dienstherrn vorbehalten.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie durch Herrn vertreten.

(Unterschrift)

Anlage 3

Landkreis/Stadt

....., den

Herrn

Dr. med.

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn für die Fälle der Verhinderung von Herrn als dessen Vertreter die Durchführung der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen, die das Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt im Rahmen der ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verb. mit § 7 Abs. 1 der zu diesem Gesetz ergangenen ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) obliegenden gerichtsärztlichen Tätigkeit zu übernehmen hat.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen.

Dem Gesundheitsamt sind jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls und ein Vermerk über den Anlaß für die Obduktion zu übersenden. Personal und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird eine Vergütung nicht gewährt. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung z. Z. der Verordnung vom 7. Juli 1953 (GS. NW. S. 373). Der Erlaß näherer Bestimmungen über die Gebühren und den Auslagenersatz bleibt Ihrem Dienstherrn vorbehalten.

(Unterschrift)

—MBl. NW. 1960 S. 73.

2163

Vermittlung deutscher Kinder an Pflegeeltern in den Niederlanden durch deutsche Jugendämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 12. 1959 —
 IV B 2 — 6223.2

Nachstehend übermittle ich Ihnen eine Mitteilung der Botschaft der Niederlande in der Bundesrepublik Deutschland an das Auswärtige Amt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

„Durch Vermittlung eines Jugendamtes wurde am 16. Januar d. J. die am 6. Januar 1959 geborene deutsche Staatsangehörige Monika G. in einer niederländischen Familie zwecks späterer Adoption untergebracht. Jetzt wurde um die Zustimmung der niederländischen Behörden für den Aufenthalt des genannten Kindes nachgesucht.

Ein solches Verfahren ist nach Ansicht der niederländischen Behörden nicht ganz befriedigend. Denn

sollte sich bei den Ermittlungen herausstellen, daß die Unterbringung in der Familie nicht im Interesse des Kindes ist, müßte es in das Herkunftsland zurückgeschickt werden. Das Interesse eines Kindes jedoch verlangt, daß solche kurzfristigen Unterbringungen vermieden werden. Auch müssen die Enttäuschungen, die sich aus der Rückführung des Kindes für die Pflegeeltern ergeben, berücksichtigt werden.

Um dieses Vorkommnis in Zukunft zu vermeiden, würde die Botschaft es begrüßen, wenn die Jugendämter zukünftig, bevor sie ein minderjähriges Kind an die niederländischen Pflegeeltern abgeben, verlangen würden, daß nachgewiesen wird, daß die Erlaubnis zum Aufenthalt in den Niederlanden für das betreffende Kind erteilt ist."

Hierzu führt der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen aus:

"Nach dem niederländischen Gesetz vom 21. 12. 1951 über die Aufsicht, Betreuung und Erziehung von Pflegekindern gilt als Pflegekind der Minderjährige unter 18 Jahren, der nicht bei seinen Eltern, seinem Vormund oder Bluts- und Anverwandten bis zum 3. Grad erzogen und versorgt wird. Jugendliche, die wegen bestehender Schutzauufsicht in einem Heim untergebracht werden, sind keine Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes.

Die Frage, in welchen Fällen in den Niederlanden für die Aufnahme von Pflegekindern eine besondere Zustimmung der niederländischen Behörden erforderlich ist, wird durch Art. 422 a Wetboek van Strafrecht (= StGB) und das vorerwähnte „Pfleegkinderenwet“ vom 21. 12. 1951 beantwortet.

Art. 422 a lautet in sinngemäßer deutscher Übersetzung wie folgt:

„Wer ohne schriftliche Zustimmung des Raads vor de Kinderbescherming ein noch nicht sechs Monate altes Kind zu sich in Pflege nimmt, das nicht der Vormundschaft einer juristischen Person untersteht, wird mit Haft bis zu drei Wochen oder mit höchstens hfl 200,— bestraft.“

In allen anderen Fällen ist die Aufnahme eines Pflegekindes auf Grund von Artikel 5 des vorgenannten Pflēegkinderenwet lediglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, die hiervon den Raad voor de Kinderbescherming unterrichtet.

Deutsche Staatsangehörige bedürfen bei einem Aufenthalt in den Niederlanden von länger als drei Monaten einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. — Art. 8, Abs. 1, Ziff. 1 „Vreemdelingenreglement“ von 1918 (Ausländer-Polizeiverordnung von 1918) i. Verb. mit Art. 8, Abs. 1 a) der am 1. 10. 1957 in Kraft getretenen „Verblijfsvoorschrift“ (Aufenthaltsverordnung) vom 1. 5. 1957.

In der Praxis werden Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Pflegekinder von den zuständigen niederländischen Behörden zunächst dem Raad voor de Kinderbescherming zugeleitet, der vor Abgabe seiner Stellungnahme die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zukünftigen Pflegeeltern überprüft."

Bei dieser Sach- und Rechtslage halte ich es für dringend geboten, künftig die Vermittlung deutscher Kinder an Pflegeeltern in den Niederlanden von der vorherigen Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis für das betreffende Kind in den Niederlanden abhängig zu machen.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband — Landesjugendamt —
Rheinland,
Landschaftsverband — Landesjugendamt —
Westfalen-Lippe,
die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1960 S. 78.

23212

Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 12. 1959 —
II A 3 — 2.052.0 Nr. 3945/59

Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals auf die Gefahren hin, die bei unsachgemäßer Lagerung von Heizöl für die Reinhaltung des Grundwassers entstehen können. Die Bauaufsichtsbehörden werden dringend gebeten, sich, soweit nicht schon geschehen, eingehend mit dem Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1285) und den in der Anlage 1 zu diesem Erl. bekanntgemachten Richtlinien vertraut zu machen. Ich weise besonders darauf hin, daß in Abschnitt 13 dieser Richtlinien im Bereich von schutzbedürftigen Gebieten zusätzliche Sicherheitsforderungen vorgesehen sind.

Während nach Abschn. 13.1 in Fassungskbereichen von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heil-, Mineral- und Thermalquellen sowie in einer mindestens 100 m breiten Uferzone von Trinkwassertalsperren die Lagerung von flüssigen Brennstoffen überhaupt verboten ist, können nach Abschn. 13.2 in den übrigen schutzbedürftigen Gebieten je nach den örtlichen Umständen über die allgemeinen Richtlinien dieser Bestimmungen hinausgehende Forderungen erhoben werden, wie sie im einzelnen in Abschn. 13.3 aufgeführt sind.

In einem Einzelfall ist die in Abschn. 13.2 gegebene Befugnis, in schutzbedürftigen Gebieten über die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien hinausgehende Forderungen erheben zu können, entgegen dem Wortlaut des RdErl. dahingehend ausgelegt worden, daß ihr Gebrauch in das freie Ermessen der Baugenehmigungsbehörde gestellt sei. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß in Abschn. 5 des RdErl. die bauaufsichtliche Genehmigung, Überwachung und Abnahme der Lagerbehälter zweifelsfrei geregelt sind. In Abschn. 5.2 wird eindeutig bestimmt, daß im Bereich von schutzbedürftigen Gebieten zusätzliche Sicherheitsanforderungen nach Abschn. 13 der Richtlinien durch Bedingung im Bauschein festzulegen sind. Außerdem ist in Abschn. 5.3 ausdrücklich bestimmt worden, daß die von den Wasserwirtschaftsämtern den Baugenehmigungsbehörden zur Verfügung zu stellenden Gebietskarten Angaben darüber enthalten, „welche von den in Abschn. 13.3 der Richtlinien genannten zusätzlichen Sicherheitsforderungen in den einzelnen Schutzgebieten gestellt werden müssen“. Danach dürfte kein Zweifel daran aufkommen, daß die Entscheidung darüber, welche zusätzlichen Sicherheitsforderungen in den schutzbedürftigen Gebieten jeweils zu erheben sind, ausschließlich den Wasserwirtschaftsämtern überantwortet ist, ohne daß überhaupt noch den Baugenehmigungsbehörden ein eigener Ermessensspielraum verblieben ist.

Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß dieses Mißverständnis Allgemeinbedeutung besitzt, so nehme ich diesen Einzelfall dennoch zum Anlaß, die Baugenehmigungsbehörden auf eine genaue Beachtung des RdErl. wie der Richtlinien nachdrücklich hinzuweisen.

Beide, der Gem. RdErl. und die Richtlinien, enthalten nach einem RdSchr. d. Bundesministers für Atomenergie und Wasserwirtschaft v. 1. 7. 1959 „die nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung und der Technik mögliche Handhabe, Verunreinigungen des Grundwassers durch Lagerflüssigkeiten zu verhindern“. Die Wasserwirtschaftsbehörden sind nach dem Gem. RdErl. dazu berufen, nach Maßgabe örtlicher Gegebenheiten die schutzbedürftigen Gebiete und die in diesen zu stellenden zusätzlichen Sicherheitsforderungen in Karten festzulegen. Sache der Baugenehmigungsbehörde ist es sodann, die auf der Grundlage dieser Festlegungen gebotene Entscheidung des Einzelfalles zu treffen. Auf diese Weise kann einerseits den sachlichen Erfordernissen des Grundwasserschutzes in vollem Umfang entsprochen, andererseits aber auch dem das Bauaufsichtsrecht beherrschenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach objektiven Merkmalen entsprochen werden. Soweit den Baugenehmigungsbehörden entsprechende Karten noch nicht zur Verfügung

gestellt sind, wird dringend empfohlen, sich dieserhalb unter Bezugnahme auf den Gem. RdErl. v. 23. 4. 1959 an die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zu wenden.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle
Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeinde-
verbände.

— MBl. NW. 1960 S. 80.

651

Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe

Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 in der Fassung vom
1. 1. 1960 — 8500/8515 — 4773/59 III A 1

In dem Rahmen, in dem der Finanzminister gesetzlich ermächtigt ist, Bürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe zu übernehmen, sollen für die Übernahme solcher Bürgschaften folgende Richtlinien gelten:

I. Allgemeines

1. Die Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von neuen Investitions- und Betriebsmittelkrediten für volkswirtschaftlich wichtige Verwendungszwecke in Nordrhein-Westfalen an vertrauenswürdige Kreditnehmer ermöglichen, sofern die erstrebte Kreditgewährung bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ohne eine Bürgschaft nicht durchgeführt werden kann. Mit den Mitteln aus landesverbürgten Krediten sollen bereits anderweitig aufgenommene Bankkredite nicht abgelöst werden. Die Verbürgung von Krediten zum Zwecke der Sanierung ist ausgeschlossen.
Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.
2. Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber zur Sicherung des Kredites alle ihm zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
3. Ein Anspruch auf Übernahme einer Landesbürgschaft besteht nicht.

II. Verfahren

1. Anträge auf Bürgschaftsübernahme können erst gestellt werden, wenn der Kreditnehmer eine entsprechende Kreditzusage nachweist. Dem auf vorgeschriebenem Vordruck einzureichenden Antrag sind beizufügen:
 - a) Kreditzusage des Kreditgebers unter Angabe des Kreditteils, der als bankmäßig gesichert angesehen wird,
 - b) gutachtliche Stellungnahmen der zuständigen berufsständischen Vertretungen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern) und der Gewerkschaften.
2. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung mit den oben angeführten Unterlagen bei der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG in Düsseldorf, Klosterstraße 24/28 (im folgenden „Treuarbeit“ genannt), als Treuhänderin des Landes einzureichen.
3. Die „Treuarbeit“ übersendet eine Antragsausfertigung sofort
bei Anträgen bis zu einer Kredithöhe von DM 35 000,— dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten,

bei Anträgen, die eine Kredithöhe von DM 35 000,— übersteigen, dem zuständigen Fachminister.

- a) Der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident lehnen Anträge, deren Genehmigung ihnen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheint oder bei denen offensichtlich die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1. nicht gegeben sind, von sich aus ab und benachrichtigen den Antragsteller und die „Treuarbeit“.
- b) Die Übernahme der Bürgschaften wird auf Grund der von der „Treuarbeit“ vorgelegten Unterlagen durch einen Bürgschaftsausschuß entschieden.

Über Anträge bis zu einer Kredithöhe von DM 35 000,— entscheidet der unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Bürgschaftsausschuß. Das Weitere wird durch Erlaß geregelt.

Über Anträge, die eine Kredithöhe von DM 35 000,— übersteigen, entscheidet der Bürgschaftsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbürgschaftsausschuß), der sich zusammensetzt aus:

- aa) einem Vertreter des zuständigen Fachministers (als Vorsitzender) und
- bb) einem Vertreter des Finanzministers,
- cc) einem Vertreter des Ministers für Wirtschaft und Verkehr,
- dd) einem Vertreter des Arbeits- und Sozialministers,

soweit die Vertreter zu bb) bis dd) nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender an der Sitzung des Bürgschaftsausschusses teilnehmen.

Zu den Beratungen des Landesbürgschaftsausschusses muß ein Vertreter der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen mit beratender Stimme zugezogen werden. Je ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, und der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, nehmen als Berater an der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses teil. Vertreter des Kreditgebers, des Kreditnehmers und Sachverständige können zugezogen werden.

Der Landesbürgschaftsausschuß entscheidet über die vorgelegten Anträge mit Stimmenmehrheit. Gegen die Stimme des Vertreters des Finanzministers kann eine Bürgschaft nicht übernommen werden. Der Bürgschaftsausschuß kann die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung von der Erfüllung zweckentsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

- c) Die „Treuarbeit“ bereitet als Geschäftsführerin der Bürgschaftsausschüsse die Tagesordnungen der Sitzungen vor. Sie nimmt zu den Anträgen gutachtlich Stellung und legt die Beschlüsse der Ausschüsse in Niederschriften fest, die von ihr und dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- d) Die Entscheidung des zuständigen Bürgschaftsausschusses einschließlich der „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen zu Krediten an Wirtschaftsbetriebe“ in ihrer jeweils geltenden Fassung wird dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer von der „Treuarbeit“ mitgeteilt.
- e) Der Kreditgeber unterrichtet die „Treuarbeit“ innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung des zuständigen Bürgschaftsausschusses über den schriftlichen Abschluß des Kreditvertrages und übersendet ihr auf Verlangen die Vertragsunterlagen. Falls der „Treuarbeit“ innerhalb dieser Frist der Abschluß des Kreditvertrages nicht mitgeteilt und eine Fristverlängerung nicht beantragt worden ist, wird der Beschluß des zuständigen Bürgschaftsausschusses gegenstandslos.

Anlage

- f) Die Zusendung der Bürgschaftserklärung erfolgt durch die „Treuarbeit“.

III. Umfang der Bürgschaften/Inanspruchnahme

1. Die Bürgschaften des Landes werden als Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall vom zuständigen Bürgschaftsausschuß festgesetzt. Der Bürgschaftsausschuß soll dahin wirken, daß nach Möglichkeit das Verhältnis der bankmäßig gesicherten Kreditteile zu den landesverbürgten Kreditteilen innerhalb der im Haushalt vorgesehenen Gesamtbürgschaftssumme sich etwa wie 40 : 60 verhält.

In Ausnahmefällen kann für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere, nicht vom Lande verbürgte Kredite vom Kreditnehmer bestellt worden sind, müssen zur Deckung des vom Lande verbürgten Kredites nach Freiwerden mit herangezogen werden.

2. Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderungen auf einen anderen Gläubiger oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Landesbürgschaft, wenn nicht der Bürgschaftsausschuß dem Übergang zugestimmt hat.
3. Kommt ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so hat der Bürgschaftsausschuß auf Antrag des Kreditgebers zu den von diesem beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen.
4. Sofern der Bürgschaftsausschuß beschließt, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abgesehen werden soll, so gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall jeweils spätestens 1 Jahr nach Eintritt der Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge als festgestellt.
5. Werden Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer durchgeführt, so gilt der Ausfall als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers auch nach Auffassung des Bürgschaftsausschusses erwiesen ist und Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
6. Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber dem Lande bei der „Treuarbeit“ geltend. Das Land zahlt nach Maßgabe der Beschlußfassung des zuständigen Bürgschaftsausschusses den auf Grund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag.

IV. Verpflichtungen des Kreditgebers

1. Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung und Abwicklung des landesverbürgten Kredites die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
2. Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgschaftsausschuß gemachten Auflagen zu überwachen.
3. Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“,
 - a) wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät;
 - b) wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
 - c) wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;

- d) wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;

- e) wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird.

4. Änderungen des Kreditvertrages und Stundungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 3 Monaten überschreiten, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bürgschaftsausschusses.

5. Die für den landesverbürgten Kredit bestellten Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der erforderlichen Sorgfalt zu verwerten.

6. Die infolge der Inanspruchnahme aus der Landesbürgschaft auf das Land übergehenden Rechte und die Rechte aus noch bestehenden Sicherheiten sind vom Kreditgeber für Rechnung des Landes treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, zu verwalten und zu verwerten. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten, auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aus der Landesbürgschaft in Anspruch genommen worden ist, so überweist der Kreditgeber unverzüglich diese Eingänge an die „Treuarbeit“. Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die „Treuarbeit“.

V. Prüfungsrecht

1. Der Finanzminister und der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident sind berechtigt, beim Kreditgeber oder beim Kreditnehmer — beim Kreditgeber jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen — jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht besteht für den Landesrechnungshof.
2. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

VI. Kosten der Bürgschaftsübernahme

1. Für die Bearbeitung der Anträge steht der „Treuarbeit“ — auch im Falle der Ablehnung der Anträge — eine einmalige von den Antragstellern zu zahlende Bearbeitungsgebühr zu, die von der „Treuarbeit“ vorschußweise erhoben werden kann.

Diese Bearbeitungsgebühr beträgt:

bei einer Antragshöhe	
unter DM 10 000,—	= DM 75,—
bei einer Antragshöhe	
ab DM 10 000,—	= DM 100,—
bei einer Antragshöhe	
ab DM 50 000,—	= DM 150,—
bei einer Antragshöhe	
ab DM 100 000,—	= DM 200,—
bei einer Antragshöhe	
ab DM 500 000,—	= DM 300,—
bei einer Antragshöhe	
ab DM 1 000 000,—	= DM 400,—
bei einer Antragshöhe	
ab DM 2 000 000,—	= DM 500,—

2. Ferner erhält die „Treuarbeit“ für ihre Verwaltungs- und Überwachungsmaßnahmen vom Kreditgeber eine Gebühr von 2 v. T. des Kreditbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit des Kredites. Die erste Gebühr ist bei Abschluß des Kre-

ditvertrages fällig; die späteren Gebühren sind bis 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu entrichten.

3. Die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt vorbehalten.

Anhang

Düsseldorf, den 1. Januar 1960

Der Finanzminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Betrifft: Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite bis zu DM 35 000,— an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe

In den beiliegenden Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften übernommen werden können. Hierin ist vorgesehen, daß über Anträge auf Bürgschaftsübernahme bis zu einer Kredithöhe von DM 35 000,— von einem unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildeten Bürgschaftsausschuß entschieden wird.

Für das Verfahren dieses Bürgschaftsausschusses werden in Ergänzung der Richtlinien von mir im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Der unter Ihrem Vorsitz gebildete Bürgschaftsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter Ihrer Behörde und
- b) einem Vertreter der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen und
- c) einem Vertreter einer Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge von Firmen der gewerblichen Industrie und des gewerblichen Handels (einschließlich des Ernährungssektors) sowie des Verkehrs und über Anträge der freien Berufe entschieden wird,

oder

einem Vertreter einer Handwerkskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge des Handwerks (einschließlich des Ernährungssektors) entschieden wird,

oder

einem Vertreter einer Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entschieden wird.

2. Die Beschlüsse des Bürgschaftsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen die Stimme des Vertreters des Regierungspräsidenten kann ein Beschluß nicht gefaßt werden.
3. Geschäftsführerin des unter Ihrem Vorsitz gebildeten Bürgschaftsausschusses ist die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit —, Düsseldorf. Auf die Bürgschaftsrichtlinien wird verwiesen.
4. Der zuständige Fachminister sowie der Finanzminister sind jederzeit berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Bürgschaftsausschusses zu entsenden. Aus diesem Grunde sind die beteiligten Fachminister und der Finanzminister über die Termine der Sitzungen unter Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die Treuarbeit rechtzeitig zu unterrichten.
5. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Übernahme von Bürgschaften zu Krediten aus zentralgesteuerten Programmen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

— MBl. NW. 1960 S. 81.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat J. Beckschäfer zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar H. Ostwald zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Essen.

— MBl. NW. 1960 S. 86.

Öffentliche Sammlung

Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V.

Bek. d. Innenministers v. 29. 12. 1959 —
I C 3 / 24—12.37

Dem Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V. in Bielefeld habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Spendenwerbung in Presse und Rundfunk sowie die Versendung von Spendenbriefen, verbunden mit einer Mitgliederwerbung, zulässig.

— MBl. NW. 1960 S. 86.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 12. 1959 —
B 2720 — 5167/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41 S. 200) für den Monat

November 1959 auf

100,— DM-Ost = 24,70 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1960 S. 86.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Versorgung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und Verwertung der Konfiskate

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1959 — II Vet. 2400 Tgb.Nr. 249/59

Der Reichsminister des Innern hat in seinem RdErl. v. 22. 10. 1943 (RMBliV. S. 1657) Bestimmungen getroffen, die zum Teil bereits als Rechtsvorschriften im Fleischbeschauerecht und im Tierkörperbeseitigungsrecht enthalten sind und zum Teil als kriegsbedingte Maßnahmen angesehen werden müssen, somit durch Zeitablauf inzwischen gegenstandslos geworden sind. Diese Auffassung vertrat auch der Veterinärausschuß beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Sitzung am 11./12. November 1959.

Obwohl dieser RdErl. gegenstandslos geworden ist, wird mitunter von interessierten Kreisen die Auffassung vertreten, daß zumindest einzelne Bestimmungen des Erlasses noch Geltung haben dürften. Diesem Standpunkt kann jedoch nicht beigetreten werden. Um bestehende Unklarheiten zu beseitigen, wird daher der RdErl. d. RMdI v. 22. 10. 1943 (RMBliV. S. 1657) hiermit aufgehoben.

An alle Ordnungsbehörden:

nachrichtlich:

an die Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1960 S. 86.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Einrichtung der Gnadenstellen und die ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen	7
Ortschaftsverzeichnis der Amtsgerichte	1	Bekanntmachungen	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen. Gem. RdErl. des Justizministers, des Innenministers und des Arbeits- und Sozialministers . .	2	Verordnung über die Zuständigkeit des Schöffengerichts in Hagen	8
Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis	7	Hinweise auf Rundverfügungen	8
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Bewilligung des Armenrechts und der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im Verhältnis zu der Vereinigten Arabischen Republik	7	Personalnachrichten	9
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im Verhältnis zum Königreich Jemen	7	Gesetzgebungsübersicht	9
		Rechtsprechung	
		Strafrecht	
		StGB § 360 Nr. 11. — Die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor einer polizeilichen Verkehrskontrolle erfüllt nicht den Tatbestand des groben Unfugs. OLG Düsseldorf vom 2. September 1959 — (2) Ss 457/59 (522)	11
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12

— MBl NW. 1960 S. 87/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.